

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 269/01	ECU.....	1
98/C 269/02	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Juli 1998 bis 15. August 1998 ( <i>Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates</i> ) .....	2
98/C 269/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1306 — Berkshire Hathaway/General RE) <sup>(1)</sup> .....	4
98/C 269/04	Staatliche Beihilfen — C 46/98 (ex N 791/97) — Italien <sup>(1)</sup> .....	5
	<b>Europäische Investitionsbank</b>	
98/C 269/05	Rat der Gouverneure — Erhöhung des Kapitals der Europäischen Investitionsbank und damit zusammenhängende Beschlüsse .....	9

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 269/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern .....	16
98/C 269/07	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in bezug auf die Ruhezeiten von Schweinen an den Aufenthaltsorten .....	20
<hr/>		
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 269/08	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung Irlands gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dublin und Donegal (†) .....	23

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

27. August 1998

(98/C 269/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7308	Finnmark	6,01269
Danische Krone	7,52193	Schwedische Krone	9,18839
Deutsche Mark	1,97493	Pfund Sterling	0,662083
Griechische Drachme	341,865	US-Dollar	1,09191
Spanische Peseta	167,673	Kanadischer Dollar	1,72084
Franzosischer Franken	6,62110	Japanischer Yen	155,597
Irishes Pfund	0,786280	Schweizer Franken	1,63513
Italienische Lira	1949,84	Norwegische Krone	9,09449
Hollandischer Gulden	2,22705	Islandische Krone	79,3052
osterreichischer Schilling	13,8967	Australischer Dollar	1,95262
Portugiesischer Escudo	202,276	Neuseelandischer Dollar	2,25834
		Sudafrikanischer Rand	7,21204

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).  
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom  
15. Juli 1998 bis 15. August 1998**

*(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des  
Rates<sup>(1)</sup>)*

(98/C 269/02)

— **Erteilung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
17.7.1998	Echogen	Sonus Pharmaceuticals Ltd Knyvett House The Causeway Staines Middlesex TW18 3BA United Kingdom	EU/1/98/072/001	20.7.1998
29.7.1998	Xenical	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/98/071/001-006	30.7.1998
5.8.1998	Celvista	Eli Lilly Nederland BV Krijtwal 17-23 3432 ZT Nieuwegein Nederland	EU/1/98/074/001-004	6.8.1998
5.8.1998	Evista	Eli Lilly Nederland BV Krijtwal 17-23 3432 ZT Nieuwegein Nederland	EU/1/98/073/001-004	7.8.1998

— **Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
17.7.1998	Tasmar	Roche Registration Ltd 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/97/044/001-006	20.7.1998
17.7.1998	Novoseven	Novo Nordisk A/S Novo Allé DK-2880 Bagsværd	EU/1/96/006/002-003	20.7.1998
17.7.1998	Taxotere	Rhône Poulenc Rorer SA 20, avenue Raymond-Aron F-92165 Antony Cedex	EU/1/95/002/001-002	20.7.1998
17.7.1998	Gonal F	Ares Serono (Europe) Ltd 24 Gilbert Street London W1Y 1RJ United Kingdom	EU/1/95/001/001-016	20.7.1998

<sup>(1)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
17.7.1998	Helicobacter Test Infai	Infai Institut für biomedizinische Analytic und NMR Imaging GmbH Universitätsstraße 142 D-44799 Bochum	EU/1/97/045/001	20.7.1998
24.7.1998	Sifrol	Boehringer Ingelheim International GmbH D-55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/97/050/001-010	27.7.1998
5.8.1998	Revasc	Rhône-Poulenc Rorer SA 20, avenue Raymond-Aron F-92165 Antony Cedex	EU/1/97/043/001-002	6.8.1998
5.8.1998	Taxotere	Rhône-Poulenc Rorer SA 20, avenue Raymond-Aron F-92165 Antony Cedex	EU/1/95/002/001-002	6.8.1998

— Erteilung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
7.8.1998	Suvaxyn Aujeszký 783+O/W	Ford Dodge Animal Health Holland 36 C. J. van Houtenlaan 1381 CP Weesp Nederland	EU/2/98/009/001-003	10.8.1998

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln  
7, Westferry Circus, Canary Wharf  
London E14 4HB  
Vereinigtes Königreich.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1306 — Berkshire Hathaway/General RE)**

(98/C 269/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. August 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Berkshire Hathaway Inc. erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen General RE Corporation durch Kauf der Gesamtheit der Aktien.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Berkshire Hathaway: Holdinggesellschaft, die vor allem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen kontrolliert;
  - General RE Corporation: global tätige Rückversicherungsgesellschaft.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1306 — Berkshire Hathaway/General RE, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 46/98 (ex N 791/97)

Italien

(98/C 269/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996)*

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 an andere Mitgliedstaaten und interessierte Parteien betreffend der italienischen Beihilfen an Acciaierie di Bolzano**

Mit dem folgenden Schreiben hat die Kommission die italienischen Behörden über ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 einzuleiten:

„Mit Schreiben vom 25. November 1997 hat die italienische Regierung die Kommission von der Absicht der Behörden der Autonomen Provinz Bozen in Kenntnis gesetzt, dem Stahlunternehmen Acciaierie di Bolzano (im folgenden kurz ‚AB‘) staatliche Beihilfen zu gewähren. Es handelt sich um

- a) Umweltschutzbeihilfen in Höhe von insgesamt 10,8 Mrd. ITL zur finanziellen Unterstützung von Umweltschutzinvestitionen im Gesamtwert von 49,5 Mrd. ITL;
- b) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Höhe von insgesamt 1,6 Mrd. ITL zur Förderung von FuE-Projekten im Gesamtumfang von 7,8 Mrd. ITL.

Die FuE-Beihilfen bestehen im wesentlichen aus Zuwendungen für die Entwicklung eines neuartigen Verfahrens zur Herstellung einer neuen Produktfamilie aus hochreinem nichtrostendem Stahl für bestimmte Nischenmärkte. Forschungsschwerpunkte sind die kritischen Phasen der Produktion und Betriebspraxis, d. h. das Schmelzen und Frischen des flüssigen Metalls. Das begünstigte Unternehmen verpflichtet sich, die neuen Herstellungsverfahren und die Eigenschaften der nichtrostenden Stähle zu verbreiten.

Die Umweltschutzbeihilfen werden für Investitionen gewährt, die AB gemäß einer mit den Behörden der Provinz Bozen am 31. Juli 1995 geschlossenen Vereinbarung zum Schutz der Umwelt durchzuführen hat:

- a) Errichtung einer neuen Anlage zur Erfassung und Behandlung von Primär- und Sekundärabgasen und zur Verringerung der Schallemissionen im Stahlwerksbereich durch Einhausung des Schmelzofens;
- b) Errichtung einer neuen Förder- und Beschickungsanlage, mit der die Staubemissionen der Ferrolegierung

gen und staubhaltigen Materialien reduziert werden sollen;

- c) Installation einer neuen geschützten Sektion zur Erneuerung der Gießpfannen, in der siliziumhaltige Staubemissionen vollständig unterdrückt werden;
- d) Entfernung der asbesthaltigen Gebäudedächer;
- e) Installation einer neuen Anlage zur Überwachung von Nachverbrennungsabgasen, um die stark luftverunreinigenden Schwefeldioxidemissionen zu beseitigen und den Gehalt von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxiden in der aus dem Kamin ausströmenden Abluft auf ein Mindestmaß zu begrenzen;
- f) Installation einer neuen Anlage zum Absaugen und zur Reduzierung von Abgasen und Oxiden im Vorwärmwerk;
- g) Installation einer neuen Abwasserreinigungsanlage;
- h) Installation einer neuen Schlackenaufbereitungsanlage;
- i) Installation einer neuen umweltfreundlichen Anlage zum chemischen Entzundern des Stahls in Rollen mit Rückgewinnung der verbrauchten Badflüssigkeiten, die nicht entsorgt werden können, weil sie Säuren enthalten und giftig sind.

Da mit allen diesen Investitionen ein Umweltschutzniveau erreicht wird, das die verbindlichen Umweltnormen deutlich übertrifft, beabsichtigen die italienischen Behörden, dem Unternehmen gemäß Ziffer 3.2.3.B des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(1)</sup>, wie in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission<sup>(2)</sup> (im folgenden ‚der Stahlbeihilfenkodex‘) bestimmt, Beihilfen bis zu einer Höhe von 30 % der beihilfefähigen Kosten zu gewähren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 10.3.1994.

<sup>(2)</sup> ABl. L 338 vom 28.12.1996.

### Beihilferechtliche Würdigung

Als Hersteller von Edelstahlzeugnissen, wie sie in der Anlage I zum EGKS-Vertrag aufgeführt sind, fällt AB unter die Bestimmungen des EGKS-Vertrags. Nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag werden von den Mitgliedstaaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen in jedweder Form als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft angesehen und somit aufgehoben und untersagt.

Die Fälle, in denen Beihilfen gegebenenfalls von diesem grundsätzlichen Verbot freigestellt werden können, sind im Stahlbeihilfenkodex ausdrücklich und erschöpfend aufgeführt: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Artikel 2), Umweltschutzbeihilfen (Artikel 3) und Schließungsbeihilfen (Artikel 4).

#### *Die Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen*

Nach Artikel 2 des Stahlbeihilfenkodex können Beihilfen zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben von Eisen- und Stahlunternehmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie mit den Regeln übereinstimmen, die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>(\*)</sup> festgelegt sind.

Für die vorliegende Entscheidung sind u. a. folgende Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens maßgeblich:

- Die Bruttobeihilfeintensität für ein industrielles Forschungsvorhaben darf der Kommission zufolge grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Projektkosten nicht überschreiten. Für die vorwettbewerbliche Entwicklung sieht die Kommission aufgrund der Nähe zum Markt einen Fördersatz von höchstens 25 % der beihilfefähigen Projektkosten vor. Diese Fördersätze können allerdings um 15 % angehoben werden, wenn das Projekt im Rahmen eines gemeinschaftlichen FuE-Programms durchgeführt wird.
- Industrielle Forschung ist definiert als planmäßiges Forschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- Projekte zur vorwettbewerblichen Entwicklung können nur gefördert werden, wenn sie nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können.
- Staatliche FuE-Beihilfen müssen ein Anreiz für die Begünstigten sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende FuE-Anstrengungen zu unter-

nehmen. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission die Entwicklung der FuE-Ausgaben, die Anzahl des FuE-Personals und das Verhältnis von FuE-Ausgaben zum Umsatz.

Der beschriebene Sachverhalt legt in dieser Phase der Prüfung des Beihilfevorhabens den Schluß nahe, daß AB mit dem — zweifellos innovativen — Produktionsverfahren vor allem darauf abzielt, sein Produktangebot zu erweitern, um so neue rentable Märkte erobern zu können. Davon abgesehen sind die genannten Erzeugnisse bereits auf dem Markt erhältlich und werden auch schon industriell gefertigt. Außerdem hat es den Anschein, daß das Unternehmen einen beträchtlichen Teil der geplanten Investitionen in Wirklichkeit durchführt, um seine Anlagen zu modernisieren und auf die Produktion der neuen Erzeugnisse umzustellen. Es handelt sich daher nicht um die Entwicklung neuer Edelstahlzeugnisse, sondern um die Modernisierung des AB-Produktangebots und der zur Herstellung der neuen Produkte erforderlichen Anlagen.

Die von AB angeführte Dreiphasentechnik, bei der zur Verringerung des Argonverbrauchs Methangas unter Hochdruck eingeblasen werden kann, ist jedoch ein völlig neuartiges Verfahren, weil es in der europäischen Stahlindustrie noch nicht in der Praxis erprobt worden ist. Setzt diese Technik sich durch, könnten damit bei den Energiekosten und der Entkohlung Einsparungen in Höhe von 20 % gegenüber den herkömmlichen Verfahren erzielt werden.

Auch am Anreizeffekt der notifizierten FuE-Beihilfen, soweit sie das neue Produktionsverfahren betreffen, bestehen nach Ansicht der Kommission keine ernsthaften Zweifel. Die Förderung ist ein wesentlicher Anreiz für das Unternehmen, über die alltägliche Forschungspraxis hinaus nach technischen Lösungen zu suchen, um die erwähnte Dreiphasentechnik zu entwickeln. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Entwicklung der Forschungsausgaben des Unternehmens in Augenschein genommen. Hier ist für 1998 ein Anstieg von zuvor 0,5 auf 1,5 % vorgesehen. Gleichzeitig soll die Zahl der vollzeitbeschäftigten FuE-Mitarbeiter bei AB von 9 auf 16 steigen.

Des weiteren ist festzustellen, daß AB für 1998 deutlich mehr für Forschung und Entwicklung sowie für das angemeldete Projekt ausgibt als andere Unternehmen der Branche, und zwar 0,9 bis 1 % mehr als der Durchschnitt.

Sowohl die Entwicklung des FuE-Budgets (das sich, gemessen am Umsatz, von 0,5 auf 1 % verdoppelt) und des FuE-Personalbestands (die Zahl der Mitarbeiter wird ebenfalls nahezu verdoppelt) als auch der Anteil der FuE-Ausgaben am Umsatz des Unternehmens (1,5 % gegenüber branchenweit durchschnittlich 1 %) legen deshalb nahe, daß die fraglichen Beihilfen das Kriterium des Anreizeffekts erfüllen.

(\*) ABl. C 45 vom 17.2.1996.



Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß ein beträchtlicher Teil der betreffenden Investitionen nicht mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Einklang stehen dürften, weil sie nicht dem planmäßigen Forschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte und/oder Verfahren zu nutzen, zu dienen scheinen und weil sie für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Die ausschließlich auf die Entwicklung der Dreiphasentechnik bezogenen Investitionsmaßnahmen könnten hingegen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Es liegt daher an den italienischen Behörden, entsprechende neue Zahlen in bezug auf die Investitionen und Beihilfen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die in Ziffer 3.1 der Notifizierung angeführten Ausgaben für Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen beim gegenwärtigen Stand der Prüfung nicht beihilfefähig zu sein scheinen, weil sie vom Unternehmen selbst im Rahmen der Umstellung der eigentlichen Produktionsanlagen am Standort Bozen beschlossen worden sind. Damit dürfte bei den geplanten Beihilfen zur Förderung dieser Investitionen kein Anreizeffekt gegeben sein.

#### *Die Umweltschutzbeihilfen*

Die fraglichen Umweltschutzbeihilfen können nach Maßgabe von Artikel 3 des Stahlbeihilfenkodex als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen festgelegten Regeln im Einklang stehen und die im Anhang zum Stahlbeihilfenkodex genannten Kriterien für dessen Anwendung erfüllen.

Nach dem Gemeinschaftsrahmen dürfen für Investitionen, mit denen ein gegenüber geltenden Normen deutlich höheres Umweltschutzniveau erreicht werden soll, generell Beihilfen bis zu einer Höhe von 30 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Bei Stahlunternehmen sind jedoch, wie im Anhang zum Stahlbeihilfenkodex u. a. ausgeführt, etwaige wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Senkung der Produktionskosten infolge der Investitionen ergeben, vom Förderbetrag abzuziehen. Außerdem gilt das erhöhte Beihilfeniveau im Fall von Stahlunternehmen, die die verbindlichen Umweltnormen erheblich übertreffen wollen, dem Anhang zufolge nur für das zusätzlich erreichte Umweltschutzniveau.

Mit Ausnahme der Erneuerung der Gebäudedächer und der Installation einer neuen umweltfreundlichen Anlage zum chemischen Entzundern des Stahls in Rollen (mit Rückgewinnung der verbrauchten Badflüssigkeiten, die

nicht entsorgt werden können, weil sie Säuren enthalten und giftig sind, was sich auf die Stahlerzeugung auswirken kann) dürfte es sich bei den genannten Investitionen um reine Umweltschutzmaßnahmen handeln, was bedeutet, daß keine Produktionskostengewinne in Abzug gelangen. Im übrigen wird AB, wie aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen hervorgeht, mit den Umweltschutzinvestitionen ein Niveau erreichen, das die verbindlichen Umweltnormen deutlich übertrifft.

Die italienischen Behörden haben in diesem Zusammenhang Gutachten unabhängiger Sachverständiger vorgelegt, denen zufolge AB die primären und sekundären Staubemissionen in den gereinigten Abgasen dank der geförderten Investitionen auf  $1 \text{ mg/Nm}^3$  senken wird. Der gesetzliche Grenzwert in Italien liegt laut Präsidialerlaß Nr. 203/88 und Ministerialerlaß vom 12. Juli 1990 bei  $10 \text{ mg/Nm}^3$ . Außerdem werden die Abgase völlig frei von Kohlenmonoxid und Benzofuranen (PCDD und PCDF) sein, obwohl der italienische Gesetzgeber hierfür keine Grenzwerte festgelegt hat. Durch die Maßnahmen werden ferner die Schallemissionen auf unter 50 dbA — gesetzlich vorgeschrieben sind 70 dbA — gesenkt. Schwefeldioxidemissionen, für die ein verbindlicher Höchstwert von  $1700 \text{ mg/m}^3$  gilt, werden dank der Erwärmung mit Methangas, das die Atmosphäre nicht belastet, vollständig unterdrückt. Schließlich werden die Rauch- und Staubemissionen, für die der Gesetzgeber einen Grenzwert von  $150 \text{ mg/m}^3$  vorgesehen hat, durch Absaugvorrichtungen, die den Arbeitsplatz völlig rauch- und staubfrei machen, auf weniger als  $25 \text{ mg/m}^3$  reduziert.

Die Kommission hat daher Grund zu der Annahme, daß AB ein deutlich höheres Umweltschutzniveau erreichen wird als der Gesetzgeber vorschreibt.

Aus der Notifizierung geht ferner hervor, daß sich das erhöhte Beihilfeniveau für die Umweltschutzinvestitionen nicht nach der Gesamtheit der Maßnahmen bemißt, sondern ausschließlich nach den Investitionen, mit denen ein zusätzliches Umweltschutzniveau erreicht werden soll.

Die Dächer der Gebäudekomplexe Sede und Erre, die für 6,5 Mrd. ITL erneuert werden sollen, sind laut Gutachten in einem so schlechten Zustand, daß die Investitionen unbedingt erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können. Es besteht daher Anlaß zu der Annahme, daß die Maßnahmen an den genannten Gebäudekomplexen in jedem Falle durchgeführt werden. In Übereinstimmung mit dem Stahlbeihilfenkodex stellt die Kommission deshalb fest, daß die Kosten für diese Umweltschutzinvestitionen, die zeitlich nicht hinausgezögert werden können, nicht als beihilfefähige Kosten anzusehen sind.

Die Errichtung der neuen umweltfreundlichen Anlage zum chemischen Entzundern wirkt sich eindeutig auf den Produktionsprozeß aus. Die Kommission hat den italienischen Behörden gegenüber ihre Bedenken hinsichtlich der Förderfähigkeit dieser Investitionen geäußert und darauf hingewiesen, daß nur Maßnahmen gefördert werden dürfen, die dem Umweltschutz dienen. Die italienische Regierung hat daraufhin eine Aufstellung der für Umweltschutzbeihilfen in Betracht kommenden Investitionen vorgelegt, in der die wirtschaftlichen Vorteile, die AB aus der neuen Anlage ziehen wird, in Abzug gebracht worden sind.

Die Kommission stellt daher vorläufig fest, daß außer den Mitteln, mit denen die Erneuerung der Dächer der Gebäudekomplexe Sede und Erre gefördert werden soll und gegen die hiermit das formelle beihilferechtliche Prüfverfahren eingeleitet wird, alle geplanten Umweltschutzbeihilfen grundsätzlich befürwortet werden können.

Zu den letztgenannten Beihilfen, gegen die die Kommission in dieser Phase der Prüfung keine Einwände erhebt, wird die Kommission nach Maßgabe des Anhangs zum Stahlbeihilfenkodex die Mitgliedstaaten konsultieren.

Angesichts des dargestellten Sachverhalts kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht klären, ob die FuE-Beihilfen und die Umweltschutzbeihilfen zur Erneuerung der Dächer der Gebäudekomplexe Sede und Erre mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Sie leitet daher das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex ein.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienische Regierung auf, sich binnen einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern.

Die Kommission weist die italienische Regierung darauf hin, daß jede unrechtmäßig, d. h. vor einer abschließenden Genehmigung durch die Kommission gewährte Beihilfe u. U. von dem begünstigten Unternehmen zurückzufordern ist. Weiterhin teilt sie der italienischen Regierung mit, daß sie durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auch den übrigen Mitgliedstaaten und betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den oben dargestellten Maßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion „Staatliche Beihilfen“,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel;  
Fax: (+32-2) 296 98 17.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.*

# EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

## RAT DER GOUVERNEURE

### Erhöhung des Kapitals der Europäischen Investitionsbank und damit zusammenhängende Beschlüsse

(98/C 269/05)

Der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank hat in seiner Jahressitzung am 5. Juni 1998 einstimmig die folgenden Beschlüsse gefaßt:

- Der Rat der Gouverneure der EIB beschloß, das gezeichnete Kapital der Bank von 62 013 Mio. ECU auf 100 000 Mio. ECU zu erhöhen.
- Das eingezahlte Kapital der Bank erhöht sich mit Wirkung zum 1. Januar 1999 auf 6 000 Mio. ECU oder 6 % des gezeichneten Kapitals von 100 000 Mio. ECU; die Erhöhung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum 1. Januar 1999 durch die Übertragung von 1 348 014 839 ECU aus den freien zusätzlichen Rücklagen der Bank.
- Die Erhöhung des einforderbaren Kapitals wird zum Teil in Abhängigkeit vom formalen Abschluß bestimmter parlamentarischer Verfahren auf nationaler Ebene wirksam werden; das insgesamt gezeichnete Kapital der Bank erhöht sich somit zum 1. Januar 1999 auf mindestens 95 549 597 250 ECU, wobei die Zeichnung des verbleibenden Betrags erfolgt, sobald die erforderlichen Formalitäten abgeschlossen sind.
- Aus den freien zusätzlichen Rücklagen wird ein weiterer Betrag von 3 798 700 000 ECU in den Reservefonds übertragen, damit dieser den Betrag von 10 000 Mio. ECU oder 10 % des gezeichneten Kapitals von 100 000 Mio. ECU erreicht.
- Auf der Grundlage einer Überprüfung des Eigenmittelbedarfs der Bank beschloß der Rat der Gouverneure außerdem einstimmig, daß an die Mitgliedstaaten als eine außerordentliche Zahlung im Verhältnis zu ihren Anteilen am gezeichneten Kapital der Bank der Betrag von 1 000 Mio. ECU ausgeschüttet wird, der in Höhe von 676 795 744 ECU aus dem verbleibenden noch nicht verwendeten Teil des Jahresüberschusses 1996 finanziert wird, während der Restbetrag von 323 204 256 ECU dem Jahresüberschuß 1997 in Höhe von 1 105 169 722 ECU entnommen wird.
- Am 20. August 1997 genehmigte der Rat der Gouverneure im Rahmen seiner Bestätigung des Amsterdam Sonderaktionsprogramms (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 10 vom 15. Januar 1998) die Bereitstellung von 200 Mio. ECU aus dem noch nicht verwendeten Überschuß der Bank für die Finanzierung von tragfähigen Projekten, die — wie in dem genannten Beschluß spezifiziert — den Einschaltungsbereich der Bank ausweiten. Diese 200 Mio. ECU sind Teil eines Gesamtbetrags von bis zu 1 000 Mio. ECU, die für diesen Zweck für den im Jahr 2000 zu Ende gehenden Zeitraum bereitgestellt werden. Der Rat der Gouverneure hat jetzt beschlossen, für den genannten Zweck aus dem Jahresüberschuß 1997 weitere 300 Mio. ECU bereitzustellen.
- In Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung hat der Rat der Gouverneure den nachstehenden strategischen Rahmen für die Bank bestätigt (siehe Anhang).

## ANHANG

### DER STRATEGISCHE RAHMEN FÜR DIE BANK

#### 1. Grundlagen und Rahmen

Die letzte Erhöhung des Kapitals der Bank (abgesehen von der Anpassung nach oben auf 62 Mrd. ECU aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens im Jahr 1995) war seine Verdoppelung auf 57,6 Mrd. ECU im Jahr 1990. Bei allen in letzter Zeit erfolgten Erhöhungen (nicht bei den Anpassungen) wurde das vorhandene Kapital der Bank verdoppelt (1978, 1981, 1986). 1990 wurde erwartet, daß die durch diesen Betrag vorgegebene Obergrenze (250 % des gezeichneten Kapitals) eine Darlehensvergabe bis Ende 1995 erlauben dürfte; tatsächlich konnte die Finanzierungstätigkeit um zwei Jahre über den erwarteten Zeitpunkt für das Erreichen der Obergrenze hinaus fortgesetzt werden.

Seit 1990 ist die Darlehensvergabe der Bank in laufenden Beträgen von 13,4 Mrd. ECU im Jahr 1990 auf 26,2 Mrd. ECU 1997 gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme um 10 %.

Innerhalb dieses Gesamtwachstums erhöhten sich die Finanzierungen außerhalb der Union von 0,7 Mrd. ECU 1990 auf 3,2 Mrd. ECU 1997. Der Betrag der ausstehenden Darlehen nahm von 61,6 Mrd. ECU auf 142,4 Mrd. ECU zu.

In der Zunahme in diesem Zeitraum spiegelt sich eine Reihe von grundlegenden politischen und Marktentwicklungen mit Auswirkungen auf die Bank wider, zu denen auch die Integration der ostdeutschen Bundesländer und die Aufnahme von drei neuen Mitgliedsländern gehörten. Wie in der Vergangenheit gingen verschiedene dieser Entwicklungen von Tagungen des Europäischen Rates aus oder wurden von diesen formalisiert. Der Europäische Rat Edinburgh beschloß Ende 1992 die Einrichtung einer Edinburgh-Fazilität im Umfang von 5 Mrd. ECU, die hauptsächlich für Transeuropäische Netze (TEN) und die Umwelt bestimmt war. Außerdem verlieh er dem von der Bank und der Kommission initiierten Prozeß, der in Partnerschaft mit dem Bankensektor schließlich zur Gründung des Europäischen Investitionsfonds führte, entscheidenden Schwung. Ein anderes wichtiges Resultat war eine engere Zusammenarbeit zwischen der Bank und der Kommission beim Kohäsionsfonds und bei den Strukturfonds, die jetzt reformiert werden sollen.

Mitte 1993 beschloß der Europäische Rat Kopenhagen, die Edinburgh-Fazilität um 2 Mrd. ECU aufzustoßen, verlängerte ihre Laufzeit und ergänzte sie um eine Fazilität im Umfang von 1 Mrd. ECU für die Vergabe von zinsverbilligten Darlehen, die zur Finanzierung von beschäftigungsfördernden Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bestimmt war. Im Dezember des gleichen Jahres verlagerte sich beim Europäischen Rat Brüssel das Schwergewicht auf Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, woraus für die Bank eine Konzentration auf umfangreiche Investitionen erfordernde TEN in den Bereichen Verkehr und Energie sowie auf den Umweltsektor resultierte. 1995 intensivierte sich die Finanzierung von TEN durch den vom Europäischen Rat Essen ausgehenden Prozeß der Festlegung von Prioritäten.

1997 forderte der Europäische Rat Amsterdam die Bank unter spezieller Bezugnahme auf eine Reihe von Sektoren auf, ihre Finanzierungstätigkeit zu verstärken, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union zu fördern. Als Reaktion darauf stellte die Bank ihr Amsterdam Sonderaktionsprogramm (ASAP) auf, das folgendes umfaßt:

- Die Einrichtung einer speziellen KMU-Fazilität, aus der neue Instrumente zur Finanzierung von technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen mit hohem Wachstumspotential unterstützt werden können; dies kann gegebenenfalls durch bis zu 1 Mrd. ECU aus den Jahresüberschüssen der Bank unterlegt werden;
- die Ausweitung der Tätigkeit der EIB auf die Bereiche Bildung und Gesundheit, und die Intensivierung ihrer Tätigkeit in den Bereichen städtische Umwelt und Umweltschutz;
- die Verstärkung der Finanzierung von TEN und anderen großen Infrastrukturnetzen.

Auf seiner Sondertagung über Beschäftigungsfragen, die im November 1997 in Luxemburg stattfand, bestätigte der Europäische Rat die bereits ergriffenen Maßnahmen und forderte die Bank auf, die Dynamik dieses Programms aufrechtzuerhalten und noch zu verstärken.

Außerhalb der Union war die Tätigkeit der Bank im betrachteten Zeitraum durch die Erneuerung verschiedener Mandate — für die AKP-Staaten (Zweites Finanzprotokoll zum Vierten Abkommen von Lome), den Mittelmeerraum (einschließlich METAP) und die Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) — gekennzeichnet. Hinzu kamen geographisch neue Tätigkeitsgebiete, insbesondere die Länder Asiens und Lateinamerikas und die Republik Südafrika sowie in jüngster Zeit die Vor-Beitritts-Fazilität für die Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas und Zypern.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat den strategischen Rahmen für den Zeitraum diskutiert, der voraussichtlich von der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung abgedeckt wird.

## 2. Die Strategie der Bank

Die Strategie der Bank wird entsprechend den sich verändernden Umständen weiterentwickelt werden müssen. Als wichtigste Säulen der Strategie der Bank für den von der neuen Kapitalerhöhung abgedeckten Zeitraum sind in diesen Diskussionen jedoch folgende erkennbar geworden:

- Konzentration der Aktivitäten der Bank auf die „Gebiete der wirtschaftlichen Peripherie“ in Einklang mit ihrer Hauptaufgabe der Unterstützung der wirtschaftlichen Konvergenz und Integration. Die allererste Priorität besteht darin, die Regionen mit einem Entwicklungsrückstand innerhalb der Union und die Integration der beitragswilligen Länder zu unterstützen;

- Fortsetzung der Unterstützung von Schlüsselbereichen der EU-Politik — entsprechend der wiederholt erfolgten Ermächtigung durch ihre Entscheidungsorgane — unter Berücksichtigung von Beschlüssen oder Aufforderungen des Europäischen Rates; zu diesen Bereichen gehören der Ausbau von TEN, die internationale Wettbewerbsfähigkeit, kleine und mittlere Unternehmen, Energie und Umwelt sowie die Finanzierung von Operationen auf der Grundlage von spezifischen Mandaten oder anderen Abkommen zur Unterstützung der developmentpolitischen Zusammenarbeit der EU mit Drittländern.

Diese breite Strategie wurde im Januar 1997 vom Verwaltungsrat angenommen. Wie bereits erwähnt, wurde ihre Hauptausrichtung durch die jüngsten Entwicklungen noch verstärkt:

- Es wird zunehmend anerkannt, daß mit der haushalts- und geldpolitischen Disziplin der WWU konzentrierte Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit einhergehen müssen, die strukturelle Änderungen und eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit umfassen. Die Bank hat in dieser Hinsicht unter anderem mit der Durchführung ihres ASAP begonnen, um die Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen;
- mit den Beschlüssen des Europäischen Rates zur EU-Erweiterung ist die Rolle der Bank in diesem Bereich deutlicher geworden, und die Bank hat inzwischen ihre Vor-Beitritts-Fazilität für die Beitrittsländer eingerichtet.

In der unmittelbaren Zukunft besteht im Rahmen dieser breiten Strategie die oberste Priorität für die Bank darin, die Wirtschafts- und Währungsunion zu unterstützen. Hinsichtlich der Darlehensvergabe spiegelt sich dies im ASAP wider. Was die Mittelbeschaffungsstrategie betrifft, so wird die Bank ihre innovative Euro-Politik fortsetzen. Dies umfaßt die Unterstützung bei der Schaffung von Euro-Benchmarks, die Diversifizierung der Anleger und die Schaffung eines organisierten Marktes für Euro-Anleihen der EIB. Die Diversifizierung der Märkte — insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern — wird von der Einführung von attraktiven kostengünstigen Produkten begleitet werden.

### 3. Festlegung von Prioritäten in einem sich wandelnden Umfeld

Auch wenn die Integration im Finanzsektor im Laufe der Zeit den Effekt haben dürfte, den Rückgriff von Projektträgern auf alternative Kapitalquellen weiter zu steigern, wird die Bank in den kommenden Jahren doch weiterhin eine wesentliche Rolle spielen. Das Investitionsniveau ist — zum Teil aufgrund der makroökonomischen Anpassung im Rahmen der Vorbereitung auf die WWU — gesunken, und auch die öffentliche Investitionstätigkeit dürfte gedämpft bleiben. Die Bank kann jedoch das Investitionswachstum unterstützen, indem sie langfristige Mittel zu günstigen Kosten bereitstellt und Darlehen an neue Formen von öffentlich-privaten Partnerschaften vergibt.

Sowohl aufgrund der Beschränktheit ihrer Ressourcen als auch aufgrund des Subsidiaritätsprinzips muß eine Bestimmung der Prioritäten der Bank erfolgen. Diese müssen sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, jedoch läßt sich eine Reihe von allgemeinen Feststellungen treffen.

Es ist wichtig, daß die Bank sich auf die Sektoren mit der höchsten Priorität für die EU konzentriert, wobei die finanzierten Projekte für das Erreichen der Ziele der EU von besonderer Bedeutung sein sollten. Dies ist jedoch nicht ausreichend um sicherzustellen, daß der Beitrag der Bank zusätzlichen Nutzen bewirkt. Nach ihrer Satzung (Artikel 18 Absatz 1) vergibt die Bank Darlehen, soweit Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen. Zu einem zusätzlichen Beitrag der EIB — in Ergänzung anderer Finanzierungsquellen — kommt es in folgenden Fällen:

- Die Bank kann in Finanzierungsvorschlägen zeigen, daß ein EIB-Darlehen für das betreffende Projekt geeigneter als andere Quellen ist (zum Beispiel wenn das Projekt eine lange wirtschaftliche Nutzungsdauer hat und somit eine lange Laufzeit gerechtfertigt ist).
- Die Bank fördert oder verbessert das Projekt auf andere Weise. Dies kann der Fall sein, wenn ihre Beteiligung Bedenken von privaten Investoren hinsichtlich der eventuellen Regulierungsrisiken für ein Projekt ausräumt („Gütesiegel“ der EU). Dies gilt auch für die politischen Risiken der Darlehensvergabe außerhalb der Union. Auf diese Weise kann die Bank als Katalysator für andere Mittelquellen fungieren, nicht zuletzt bei Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Schließlich kann auch das technische Know-how der Bank zusätzlichen Nutzen bewirken.

Bei der Entwicklung ihrer künftigen Darlehensstrategie — sowohl hinsichtlich der Sektoren als auch der Regionen — sollte die Bank sich von den vorstehenden Grundsätzen leiten lassen. Die Bank sollte sich auf diejenigen Bereiche konzentrieren, in denen sie den größten zusätzlichen Nutzen bewirkt, während sie Projekten, bei denen der von ihr bewirkte Nutzen geringer ist, weniger Bedeutung beimessen sollte. Wenn eine angemessene Finanzierung zu günstigen Bedingungen am Markt verfügbar ist und wenn der Beitrag der Bank nicht die Durchführung des Projekts beschleunigt oder seine Qualität verbessert, sollte die Bank die Finanzierung des Projekts gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Satzung anderen Quellen überlassen.

Die Entwicklung solcher Prioritäten wird mit dem Verwaltungsrat jährlich im Rahmen eines zukunftsorientierten operationellen Plans diskutiert werden, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Dies wird nachstehend eingehender erläutert.

#### **4. Subsidiarität und Zusammenarbeit mit dem Bankensektor**

Innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens ist die Zusammenarbeit mit dem Bankensektor und anderen auf den Kapitalmärkten operierenden Finanzintermediären eines der Leitprinzipien für die Umsetzung der Strategie der Bank. Tatsächlich wird die Entwicklung und Diversifizierung dieser Zusammenarbeit noch für viele Jahre vorrangig sein. Darin spiegeln sich sowohl das Ziel der Subsidiarität als auch einfache praktische Überlegungen wider.

Um ihre Wirkung zu maximieren, wird die Bank unter allen Umständen nach dem Grundsatz des ergänzenden Charakters ihrer Finanzierungen handeln und nur den Teil von Projekten finanzieren, der zur Erreichung ihrer vereinbarten Ziele als notwendig erachtet wird. Die Bank wird noch enger mit anderen Banken zusammenarbeiten, um die Partnerschaft effizienter zu machen, und wird sich (beispielsweise durch die Entwicklung neuer Produkte) um eine Verstärkung ihrer Katalysatorrolle bemühen.

Dies kann die Erleichterung des Zugangs von Darlehensnehmern zu den Kapitalmärkten sowie die Zusammenarbeit mit kommerziellen Geldgebern beim Finanzierungsplan umfassen. Zum Beispiel wird die Bank regionale Banken und Spezialinstitute (z. B. für KMU) unterstützen, wenn sich diese der Herausforderung der Anpassung an den einheitlichen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen gegenübersehen. Entsprechend der Hauptaufgabe der Bank würde dies insbesondere in Fördergebieten von Bedeutung sein. Eine ähnliche Rolle könnte sie in den beitragswilligen Ländern oder anderen Nachbarländern der Union spielen. Beim Ausbau dieser Zusammenarbeit wird die Bank wie in anderen Tätigkeitsbereichen sorgfältig darauf achten, jegliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Ein Ergebnis der jährlichen Diskussion der Prioritäten besteht darin, daß die Bank bei Vorhaben, bei denen sie einen geringeren zusätzlichen Nutzen bewirkt, den Anteil der von ihr finanzierten Projektkosten reduzieren würde. Der ergänzende Charakter der Darlehen der Bank wird in den Projektunterlagen umfassend erläutert werden.

Die praktische Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor gilt generell, ist jedoch im Fall der Darlehensvergabe an KMU am offensichtlichsten. Das Instrument der Globaldarlehen ist unter dem Aspekt der Kosteneffizienz das einzige realisierbare und wirtschaftliche Verfahren, das sie einsetzen kann, um eine große Anzahl von KMU zu unterstützen. Allerdings wird das Verfahren der Globaldarlehen überprüft werden um sicherzustellen, daß — unter anderem — die Endbegünstigten der KMU-Finanzierungen den größtmöglichen Nutzen daraus erhalten. Mittelfristig könnte das Vorgehen der Bank bei der Finanzierung von KMU noch durch die Erfahrungen verbessert werden, die mit alternativen Instrumenten im Rahmen der KMU-Fazilität des ASAP gewonnen wurden.

Die Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor erstreckt sich über ihre finanziellen Aktivitäten natürlich auch auf die Passivseite der Bilanz der Bank. Der Verwaltungsrat wird in jedem Jahr Berichte über die gesamte Zusammenarbeit zwischen der Bank und dem Finanzsektor — sowohl hinsichtlich der Finanzierungs- als auch der Mittelbeschaffungsaktivitäten — erhalten.

#### **5. Die Partnerschaft mit dem EIF**

Ein weiteres konkretes Beispiel für die Philosophie der Partnerschaft ist die Gründung des Europäischen Investitionsfonds, da die Eigentumsstruktur des EIF öffentliche und private Partner auf innovative Weise zusammenbringt. Die Entwicklung der Partnerschaft zwischen der Bank und dem Fonds ist eine der Prioritäten der EIB. Sichtbar wurde dies durch die im Oktober 1997 (im Anschluß an den Europäischen Rat Amsterdam) erfolgte Einrichtung der Europäischen Technologiefazilität, durch die über spezialisierte Risikokapitalfonds technologieorientierte KMU mit hohem Wachstumspotential unterstützt werden sollen.

Die Bank und der Fonds werden die Intensivierung und den Ausbau ihrer Zusammenarbeit fortsetzen. Um diese so effizient wie möglich zu gestalten, wird die Bank ihre Arbeitsbeziehungen mit dem EIF straffen, gleichzeitig jedoch sicherstellen, daß sie dem Fonds auch weiterhin die größtmögliche operationelle Unterstützung gewährt.

Um eine bessere Unterstützung von Schlüsselbereichen der EU-Politik zu erzielen, wird die Bank außerdem mit dem Fonds über die Möglichkeit beraten, seine Operationen in die folgenden zwei Richtungen auszuweiten. Zunächst wird die Möglichkeit geprüft werden, den Tätigkeitsbereich des Fonds auf den Umweltsektor auszuweiten. Zweitens soll im Rahmen der Vor-Beitritts-Fazilität die selektive Ausweitung der Operationen in Mittel- und Osteuropa auf transeuropäische Netze zwischen den Ländern der Region geprüft werden. Vorbehaltlich der Stellungnahmen der übrigen Anteilseigner des Fonds und der Beschlüsse seiner Generalversammlung könnten entsprechende Vorschläge zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

#### 6. Zusammenarbeit mit der Kommission

Im breiteren Rahmen der EU werden die von der Bank zugunsten der Regionalentwicklung vergebenen Darlehen durch Haushaltsmittel der EU ergänzt. Die Koordination dieser beiden Mittelquellen — und damit die Zusammenarbeit zwischen der Bank und der Kommission — ist entscheidend für eine wirksame Unterstützung der Regionen.

Obwohl die Bank und die Kommission bereits eng zusammenarbeiten, haben sie nach Wegen gesucht, um ihre Effizienz in den kommenden zehn Jahren zu steigern. Verbesserungen der operativen Verfahren durch beide Institutionen werden zu einer noch besseren Zusammenarbeit in der Zukunft führen. Der Zeitpunkt für diesen Themenkomplex ist günstig, da die Kommission ihre „Agenda 2000“ vorgelegt hat und die nächste Runde der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Strukturfonds bevorsteht.

Die Bank hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen der Regionen und der Kommission in diesem Prozeß die folgenden spezifischen Maßnahmen vorgeschlagen, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden:

- Die Bank wird eine verstärkte Beteiligung an den vorbereitenden Phasen der Programmierung und der Aushandlung der Strukturmaßnahmen anstreben.
- Die Bank wird sich um eine verstärkte Konsultation zwischen den Institutionen bei Kofinanzierungsoperationen bemühen. Sie wird — vorbehaltlich Überlegungen hinsichtlich der geschäftlichen Vertraulichkeit — der Kommission für diese Projekte ihre Prüfungsunterlagen zur Verfügung stellen.
- Die Bank wird der Kommission weiterhin ihre Expertendienste anbieten, wobei die entstehenden Kosten durch eine angemessene Vergütung vollständig gedeckt werden müssen. Solche Dienste werden bereits für die Prüfung von Projekten in Anspruch genommen, die dem Kohäsionsfonds vorgeschlagen wurden, und dies könnte in geeigneten Fällen auch auf ausgewählte EFRE- oder TEN-Projekte ausgeweitet werden.

#### 7. Umsetzung der Strategie: Zinsfestsetzungspolitik

Die Bank verfolgt ihr grundlegendes Ziel der Förderung einer ausgewogenen Entwicklung der Europäischen Union, indem sie in allen Mitgliedstaaten — und insbesondere in den weniger wohlhabenden Regionen der Union — den Vorteil ihrer Finanzkraft verfügbar macht. Ihre Zinsfestsetzungspolitik beruht auf den Grundsätzen Nichterwerbszweck (unter Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Deckung ihrer Kosten — Artikel 19 Absatz 1 der Satzung), Nichtdiskriminierung und Transparenz. Im Rahmen des spezifischen ASAP-Mandats besteht ein zusätzliches Ziel darin, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Risiko und Vergütung zu erreichen.

Eine wichtige Entwicklung bei den Operationen der Bank besteht darin, daß die Unterschiede bei den Prüfungskosten für verschiedene Projekte zunehmen, und dieser Trend kann sich in den nächsten Jahren durchaus beschleunigen. Die Bank hat ihre Politik der einheitlichen Zinsfestsetzung bereits in gewissem Maß angepaßt, um den unterschiedlichen Kosten verschiedener Darlehenskategorien Rechnung zu tragen (insbesondere eine geringere Marge für große Darlehen und für Darlehen an regelmäßige Darlehensnehmer). Sie schlägt vor, die Zinsmodulierung zu verstärken, und zwar insbesondere durch einen zusätzlichen Aufschlag für bestimmte mit hohen Kosten verbundene Operationen. Dies wäre angemessen für:

- strukturierte/Projektfinanzierungen, wenn das Erlangen eines privilegierten Status als besicherter Darlehensnehmer Schwierigkeiten für die Bank bereitet,
- und bestimmte Unternehmen, wenn diese nur Sicherheiten stellen können, die weniger direkt verwertbar sind.

Nach der Satzung der Bank muß jede einzelne Operation ausreichend besichert sein. Die Bank ist weiterhin der Auffassung, daß es für die normale Tätigkeit ausreichende Möglichkeiten zur Überwachung und Steuerung des Risikos gibt, indem es entweder an Dritte zur Absicherung übertragen oder durch andere Sicherheiten reduziert wird. Auf diese Weise spiegeln die Gesamtkosten der EIB-Finanzierung auch das Kreditrisiko wider. Die Verlagerung der Projektrisiken nach außen stellt ebenfalls eine wichtige Quelle der Zusammenarbeit zwischen der EIB und dem Geschäftsbankensektor dar.

Es gibt jedoch bestimmte Projektkategorien (im Rahmen von vom Verwaltungsrat festzulegenden Orientierungslinien und Grenzen) — wie TEN, öffentlich-private Partnerschaften bzw. Darlehen an Unternehmen und strukturierte/Projektfinanzierungen — und Konstruktionen, bei denen es unter Umständen nicht möglich sein kann, bestimmte Risikoelemente in Einklang mit der normalen Praxis der Bank nach außen zu verlagern. In diesen Fällen wird die Bank — vorbehaltlich der Aufrechterhaltung eines akzeptablen Risikoprofils — ihr Vorgehen überprüfen und gegebenenfalls die Zinsmarge erhöhen müssen. Die Bank wird so bald wie möglich spezifischere Vorschläge zu den erwähnten Orientierungslinien, Grenzen und anderen Aspekten ausarbeiten. Es ist jedoch klar, daß es keine Änderung der Bewertung von staatlichen Risiken im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten und somit keine unterschiedliche Behandlung aus Risikogründen innerhalb dieser Gruppe von Darlehensnehmern geben wird.

#### 8. Operationen außerhalb der Europäischen Union

Die Operationen der Bank außerhalb der Union beruhen auf ihr vom Europäischen Rat erteilten Aufträgen. Die allgemeine Politik bezüglich der Darlehensvergabe außerhalb der Union wurde vom Rat der Gouverneure zuletzt in seiner Jahressitzung 1994 überprüft, wobei die wichtigsten Punkte der für diese Finanzierungen geltende Richtplafond von 10 % der durchschnittlichen Gesamttätigkeit der Bank und die Notwendigkeit eines weiteren Nachdenkens über die Frage der Garantie der EU waren.

Eine wichtige Entwicklung in den anschließenden Jahren war die Einrichtung der Vor-Beitritts-Fazilität für die mittel- und osteuropäischen Länder. Für diese Fazilität besteht keine Garantie der Gemeinschaft, und die in ihrem Rahmen durchgeführten Finanzierungen werden nicht auf die erwähnte Obergrenze von 10 % angerechnet. Generell wurde für eine Reihe von Operationen ein System der Risikoteilung durch die Bank eingeführt.

Unmittelbarer Vorrang kommt der Durchführung der bestehenden Mandate zu: Abkommen von Lome (für die AKP-Staaten), Südafrika, Asien und Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa sowie Mittelmeerraum. Diese Mandate werden im Lauf der nächsten zwei Jahre nacheinander auslaufen, und die Entscheidungsorgane der Bank werden ihre Gesamtrolle bei der Unterstützung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der EU mit Drittländern überprüfen müssen.

Diese Fragen lassen sich nicht unmittelbar entscheiden, jedoch kann im derzeitigen Stadium eine Reihe von Grundsätzen für künftige Strategiediskussionen festgehalten werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Die Bank wird die Finanzierungsinstitution der Mitgliedstaaten bleiben und ihre Haupttätigkeit sollte in diesen Staaten oder zu ihrem direkten Nutzen erfolgen. Die Darlehensvergabe außerhalb der Union wird auf der Grundlage spezifischer Mandate der Mitgliedstaaten vorgenommen werden und sollte eine ergänzende Tätigkeit bleiben.
- Die Bank wird ihre enge Zusammenarbeit mit der Kommission (in Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklungsstrategie der Union für das betreffende Land oder die betreffende Ländergruppe), und mit anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen und nationalen Einrichtungen fortsetzen. Sie wird sich darum bemühen, ihre Operationen und ihre Darlehensbedingungen mit diesen Einrichtungen zu koordinieren.
- Sie wird zur Entwicklung des privaten Sektors — einschließlich der Schaffung von geeigneten Finanzierungsinstitutionen und der Unterstützung von KMU — beitragen. Was die Darlehensvergabe in der Europäischen Union betrifft, so wird sie Vorhaben finanzieren, soweit dafür nicht Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen (Artikel 18 Absatz 1 der Satzung).
- Die Bank wird angemessene Garantien aus Haushaltsquellen benötigen, wird allerdings auch weiterhin in geeigneten Fällen Risikoteilung praktizieren.

Die Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten zur Additionalität, zur Maximierung des von der Bank bewirkten Nutzens und zur Partnerschaft mit dem Geschäftsbankensektor gelten mutatis mutandis sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union. Unter anderem wird der 10 %-Richtplafond für die ausstehenden Darlehen außerhalb der Union zusammen mit der Darlehenspolitik geprüft werden müssen. Diese Fragenkomplexe werden im Verwaltungsrat im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Generation der Mandate außerhalb der Union weiter diskutiert werden.



### 9. Prioritäten für die Darlehensvergabe und die effiziente Nutzung der Ressourcen der Bank

Das sich wandelnde wirtschaftliche und finanzielle Umfeld bedeutet, daß die Umsetzung der Gesamtstrategie sorgfältig überwacht und auf der Grundlage der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen und der von der Bank erzielten Ergebnisse angepaßt werden muß. Um sicherzustellen, daß sie einen maximalen Beitrag zur EU-Politik leisten kann, und um ihre Ressourcen möglichst wirksam einzusetzen, wird die Bank einen zukunftsorientierten Operationellen Geschäftsplan ausarbeiten, der jedes Jahr mit dem Verwaltungsrat diskutiert und von diesem genehmigt wird. Dieser Plan wird sektorale Analysen der Darlehensvergabe innerhalb und außerhalb der Union umfassen. Er wird auf revolvierender Basis aktualisiert werden und einen konkreten Rahmen für die Diskussion der Prioritäten und Ziele und für die laufende Festlegung neuer Prioritäten und Ziele bieten, wobei diejenigen Ziele berücksichtigt werden, die in zunehmendem Maß anderen Finanzierungsquellen überlassen werden können. Dies würde auch einen geeigneten Kontext darstellen, um den erwähnten jährlichen Bericht über die Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor zu prüfen.

Der Operationelle Geschäftsplan wird einen Rahmen für die Evaluierung der Geschäftstätigkeit der Bank bieten. In diesen Plan werden die aus der Analyse der Qualität des Darlehensbestands, die anhand einer Reihe von Leistungskriterien erfolgt, gewonnenen Informationen und die Ergebnisse der Evaluierungseinheit der Bank einfließen. Dies könnte Möglichkeiten zur Verbesserung der operationellen Verfahren — beispielsweise einen Programmfinanzierungsansatz in einigen Bereichen — umfassen. In den letzten Jahren hat die Bank ihre Systeme zur Überwachung ihrer Ergebnisse als Finanzmittler erheblich ausgebaut. Die Bank wird weiterhin Systeme zur Überwachung ihrer Tätigkeit entwickeln, die auch Vergleiche ihrer finanziellen Aktivitäten mit Marktzielgrößen und die umfassende Analyse der Risiken einschließen werden.

In einer längerfristigen Perspektive wird die Bank in Vorbereitung auf eine weitere Überprüfung im Verwaltungsrat im Jahr 2001 ihren Kapital- und Rücklagenbedarf weiter analysieren (einschließlich einer Überprüfung ihrer wichtigsten Kennzahlen).

Eine mit den mittelfristigen Perspektiven zusammenhängende Frage ist die nach den Ressourcen, die zum Erreichen der Ziele der Bank benötigt werden. In Anbetracht des knappen Personalbestands und des Ziels, die Verwaltungskosten strikt unter Kontrolle zu halten, muß die Bank ihren Bedarf an Humanressourcen weiterhin sorgfältig identifizieren und sollte parallel zur Festlegung der strategischen Prioritäten entsprechende Qualifikationen der Mitarbeiter entwickeln. Die Diskussion des Verwaltungsrats über den operationellen Plan wird auch einen Rahmen für die Festlegung von strategischen Orientierungen hinsichtlich der Allokation der Ressourcen der Bank bieten.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern**

(98/C 269/06)

KOM(1998) 364 endg. — 98/0206(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juni 1998)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Richtlinie 76/308/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, niedergelegten Regelungen für die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen sind zu ändern, um der aus der Entwicklung des Steuerbetrugs erwachsenden Bedrohung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie des Binnenmarktes zu begegnen.

Zum besseren Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Neutralität des Binnenmarktes ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der in der Richtlinie vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung auf Forderungen in bezug auf bestimmte Einkommen- und Kapitalsteuern auszudehnen.

Jegliche Forderung, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens ist, sollte als Forderung des Mitgliedstaats zu behandeln sein, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ihr sollte jedoch gegenüber vergleichbaren Forderungen aus diesem Mitgliedstaat keine vorrangige Behandlung einzuräumen sein.

Damit Forderungen, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens sind, rascher und wirksamer beigetrieben werden können, ist der betreffende Vollstreckungstitel als Titel des Mitgliedstaats zu behandeln, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen durch die Mitgliedstaaten ist dadurch zu fördern, daß die der gegenseitigen Unterstützung innewohnenden wechselseitigen finanziellen Vorteile in jedem Einzelfall transparenter gemacht werden.

Die Richtlinie 76/308/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 76/308/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in bezug auf bestimmte Abschöpfungen, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Forderungen im Zusammenhang mit:

a) Erstattungen, Interventionen und anderen Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge, sind;

- b) Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für den Zuckerssektor;
- c) Einfuhrabgaben;
- d) Ausfuhrabgaben;
- e) Mehrwertsteuer;
- f) den Verbrauchsteuern:
  - auf Tabakwaren,
  - auf Alkohol und alkoholische Getränke,
  - auf Mineralöle;
- g) Einkommen- und Kapitalsteuern,
- h) Zinsen und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung der unter den Buchstaben a) bis g) bezeichneten Forderungen.

(2) Die Artikel 4, 5 und 6 gelten nur für Forderungen, die nicht älter als drei Jahre sind, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ursprünglich erhoben wurde, bis zum Datum des Ersuchens. Im Fall angefochtener Forderungen dürfen diese Artikel jedoch nur auf Forderungen angewandt werden, bei denen der Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr angefochten werden können, nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

3. In Artikel 3 werden folgende Gedanken angefügt:

- „— ‚Einfuhrabgaben‘: Zollabgaben und Gebühren gleicher Wirkung auf Einfuhren; Agrarabschöpfungen und andere Einfuhrbelastungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder besonderer Regelungen für bestimmte Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen;
- ‚Ausfuhrabgaben‘: Zollabgaben und Gebühren gleicher Wirkung auf Ausfuhren; Agrarabschöpfungen und andere Ausfuhrbelastungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder besonderer Regelungen für bestimmte Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen;

— ‚Einkommen- und Kapitalsteuern‘: Steuern, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 77/799/EWG des Rates (\*) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 4 derselben Richtlinie.

(\*) ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „den Namen und die Anschrift“ durch die Worte „den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Buchstabe b) gestrichen.

5. In Artikel 5 Absatz 2 werden die Worte „den Namen und die Anschrift“ durch die Worte „den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung“ ersetzt.

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Am Ende von Buchstabe a) werden die Worte „, außer in den Fällen, in denen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt wird“ angefügt.

ii) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen hat, wie sie aufgrund des in Absatz 1 genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt haben.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Beitreibungsersuchen enthält folgende Angaben:

a) Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Person;

b) Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der ersuchenden Behörde;

c) Bezugnahme auf den Vollstreckungstitel, der in dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat;

- d) Art und Betrag der Forderung, einschließlich Hauptforderung, Zinsen sowie aller sonstigen Geldstrafen, Geldbußen und Kosten in den Währungen der Mitgliedstaaten, in denen die beiden Behörden ihren Sitz haben;
- e) Datum des Tages, an dem die ersuchende Behörde und/oder die ersuchte Behörde die Forderung dem Empfänger zugestellt haben;
- f) Datum des Tages, von dem an die Beitreibung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgeführt werden kann;
- g) Vergütung als prozentualer Anteil gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2;
- h) sonstige sachdienliche Informationen.

In dem Ersuchen sind die geschuldeten Zinsen anzugeben, und zwar als fester Betrag für die bis zum Datum des Ersuchens angefallenen Zinsen und als weiterer Betrag, der erst bei der Beitreibung ermittelt wird. Damit die ersuchte Behörde diesen weiteren Betrag ermitteln kann, ist anzugeben, welchen Zinssatz und welche Berechnungsweise sie bei der Berechnung des zwischen dem Datum des Ersuchens und dem Datum der Beitreibung bei dem Schuldner anfallenden Zinsen anzuwenden hat.

(4) In dem Beitreibungsersuchen wird bestätigt, daß die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Der Vollstreckungstitel wird unmittelbar anerkannt und automatisch als Vollstreckungstitel des Mitgliedstaats behandelt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.“

8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die ersuchte Behörde überweist den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderung an die ersuchende Behörde.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „sind an den Mitgliedstaat zu überweisen“ durch die Worte „sind ebenfalls an den Mitgliedstaat zu überweisen“ ersetzt.

- ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

9. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die beizutreibenden Forderungen genießen in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, keinerlei Vorrechte gegenüber vergleichbaren Forderungen aus diesem Mitgliedstaat.“

- 10. In Artikel 11 werden die Worte „die Maßnahmen“ durch die Worte „sämtliche Maßnahmen“ ersetzt.

11. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, die ersuchende Behörde wünscht ein anderes Vorgehen in Übereinstimmung mit Unterabsatz 2“ angefügt.

- b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, daß dem Rechtsbehelf nicht stattgegeben werden wird, kann sie die ersuchte Behörde um Beitreibung der Forderung bitten. Wird dem Rechtsbehelf des Schuldners später stattgegeben, haftet die ersuchende Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.“

12. Artikel 14 wird gestrichen.

- 13. In Artikel 17 werden die Worte „Den Unterstützungsersuchen sowie den zugehörigen Unterlagen“ durch die Worte „Den Unterstützungsersuchen, dem Vollstreckungstitel und den zugehörigen Unterlagen“ ersetzt.

14. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die ersuchte Behörde zieht bei der betreffenden Person sämtliche Kosten ein, die ihr unmittelbar im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat.

(2) Bis zum 31. Dezember 2004 werden alle nicht in Absatz 1 genannten Kosten, die der ersuchten Behörde aus der gegenseitigen Unterstützung entstehen, die zur teilweisen oder vollständigen Beitreibung der Forderung geführt hat, von der ersuchten Behörde gemäß Unterabsatz 2 vergütet.

Nach Überweisung des von der ersuchten Behörde beigetriebenen Betrags der Forderung an die ersuchene Behörde zahlt diese einen Betrag in Höhe eines prozentualen Anteils von mehr als 0,1 % des von der ersuchten Behörde beigetriebenen und überwiesenen Betrags der Forderung. Der prozentuale Anteil ist von der ersuchenden Behörde in dem ursprünglichen Beitreibungsersuchen anzugeben.

(3) Vom 1. Januar 2005 an verzichten die Mitgliedstaaten untereinander auf alle Ansprüche auf Erstattung der Kosten, die ihnen aus der gegenseitigen Unterstützung nach dieser Richtlinie entstehen.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bleibt dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, für jegliche Kosten und Verluste haftbar, die hinsichtlich der Begründetheit der Forderung oder der Gültigkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Titels als nicht gerechtfertigt befunden werden.“

15. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absätze 2 und 3, den Artikeln 7, 8, 9 und 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 25 sowie zu den Kommunikationsmitteln, deren sich die Behörden bedienen können, die Bestimmungen über die Umrechnung und Überweisung der beigetriebenen Beträge sowie der Mindestbetrag für Forderungen, für die ein Unterstützungsersuchen gestellt werden kann, werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 dieses Artikels festgelegt.“

16. In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission alljährlich über die Anzahl der in einem Jahr gestellten

und erhaltenen Auskunfts-, Zustellungs- und Beitreibungsersuchen, den Betrag der betreffenden Forderungen, die beigetriebenen Beträge, die als nicht beizutreibend angesehenen Beträge und die zur Ausführung dieser Maßnahmen aufgewandte Zeit. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre über die Inanspruchnahme dieser Regelungen und die Ergebnisse.“

#### *Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen; gleichzeitig übermitteln sie der Kommission eine Tabelle über die Entsprechung zwischen den von ihnen erlassenen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in bezug auf die Ruhezeiten von Schweinen an den Aufenthaltsorten

(98/C 269/07)

KOM(1998) 478 endg. — 98/0248(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Kapitel VII Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG müssen sämtliche Tiere, die Aufenthaltsorte passieren, entladen werden.

Schweine können während des Transports auf den Belade- und Entladestrecke besonders empfindlich reagieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17, Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52).

Dank jüngster Fortschritte bei der Konzeption von Straßenfahrzeugen für die Beförderung von Tieren können mittlerweile wesentlich besser ausgerüstete Fahrzeuge für den Transport von Schweinen gefertigt werden.

Darüber hinaus sollten Zuchtschweine gegebenenfalls zwecks Beibehaltung ihres besonderen Gesundheitsstatus an Aufenthaltsorten von anderen Schweinen getrennt gehalten werden.

Aus diesem Grunde sollten Schweine während der Ruhezeiten an den Aufenthaltsorten in den Fahrzeugen gefüttert, getränkt und versorgt werden können, ohne dafür entladen werden zu müssen; dafür sollten besonders strenge Vorschriften gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 91/628/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1999.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Kapitel VII Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG erhält folgende Fassung:

„5. Nach der festgesetzten Fahrtzeit müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und mindestens 24 Stunden ruhen dürfen.

Schweine brauchen allerdings nicht entladen zu werden, wenn die Aufenthaltsorte und die Straßenfahrzeuge, mit denen die Tiere befördert werden, neben den Anforderungen gemäß Nummer 3 dieses Kapitels und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (\*) folgende Voraussetzungen erfüllen und entsprechend betrieben werden:

**A. Anforderungen an die Fahrzeuge**

1. Der für jedes Tier gemäß Kapitel VI des Anhangs dieser Richtlinie verfügbare Raum wird um mindestens 40 % erhöht.
2. Die Höhe jeder auf dem Fahrzeug befindlichen Box, in der die Schweine am Aufenthaltsort verbleiben, muß mindestens 150 cm betragen.
3. Die Belüftungsanlage muß mindestens den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 411/98 sowie den folgenden besonderen Voraussetzungen entsprechen:
  - Das Fahrzeug muß über eine Belüftungsanlage verfügen, mit der mindestens 150 m<sup>3</sup> Luft je Stunde und m<sup>2</sup> Bodenfläche im gesamten Fahrzeug erneuert werden können, unabhängig davon, ob sich das Fahrzeug in Bewegung befindet oder nicht.
  - Diese Anlage muß ordnungsgemäß gewartet werden und jederzeit eingeschaltet sein, wenn sich Tiere im Fahrzeug befinden und die sich aus der Bewegung des Fahrzeugs ergebende Lufterneuerung unter den im ersten Gedankenstrich genannten Wert fällt. Ungeachtet dieser Vorschrift ist es jedoch nicht notwendig, die Belüftungsanlage mit Volleistung zu betreiben, wenn der sich daraus ergebende Temperaturrückgang den Komfort oder das allgemeine Wohlbefinden der Schweine beeinträchtigen würde. Die Belüftungsanlage sollte jedoch immer so betrieben werden, daß eine hinreichende Frischluftversorgung der Tiere und der Abfuhr von verbrauchter Luft und Gasen gewährleistet ist. Die Belüftungsanlage des Fahrzeugs braucht jedoch nicht eingeschaltet zu werden, wenn das Fahrzeug an einem Ort steht, an dem eine kontinuierliche Belüftung gleichwertiger Leistung durch eine äußere Anlage gewährleistet ist.
  - Die Belüftungsanlage muß in der Lage sein, mindestens 24 Stunden ununterbrochen zu laufen.
  - Der Betrieb der Belüftungsanlage muß vom Motor des Fahrzeugs unabhängig sein.
  - Die Temperatur in jeder Box und die Außentemperatur müssen überwacht und in der Fahrerkabine angezeigt werden. Die Temperaturen, die aufgezeichnet werden, wenn sich Tiere im Fahrzeug befinden, sind als abrufbare thermographische Aufzeichnung zu registrieren. Diese Aufzeichnungen müssen vor Abfahrt des Fahrzeugs der zuständigen Person des Aufenthaltsortes ausgehändigt werden. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber des Aufenthaltsorts mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme für die zuständige Behörde aufzubewahren.
4. Die Belüftungsanlage muß mit einem geeigneten Alarmsystem zur Anzeige etwaiger Störungen ausgestattet sein.
5. Damit die Temperatur bei über acht Monate alten Schweinen nicht unter 10 °C und bei jüngeren Schweinen nicht unter 15 °C fällt, muß durch geeignete Beheizung gewährleistet sein, daß diese Mindesttemperaturen nicht unterschritten werden. Die Heizungsanlage auf den Fahrzeugen und an den Aufenthaltsorten muß gewährleisten, daß die Temperatur in den Boxen während des Verbleibs der Tiere am Aufenthaltsort nicht über 20 °C steigt.
6. Das Fahrzeugdach muß weiß sein. Bestehen die Seiten- und Frontwände aus Leichtmetall, so müssen sie als Doppelwandkonstruktion mit einem Luftspalt von  $\geq 20$  mm gefertigt oder so isoliert sein, daß sie einen gleichwertigen Wärmekoeffizient aufweisen.
7. Das Fahrzeug muß so konzipiert sein, daß das für die Inspektion, Versorgung und Behandlung der Tiere zuständige Personal unmittelbar Zugang zu jedem Tier hat, ohne daß ein Entladen vom Straßenfahrzeug erforderlich ist.
8. Die Einstreu wird unmittelbar nach der Ankunft des Fahrzeugs am Aufenthaltsort, unmittelbar vor seiner Abfahrt und jederzeit aufgefüllt, wenn dies während des Verbleibs des Fahrzeugs am Aufenthaltsort notwendig wird, um zu gewährleisten, daß Urin und Kot der Tiere angemessen absorbiert und verteilt werden.
9. Das Fahrzeug muß mit ausreichenden Fütterungsvorrichtungen ausgerüstet sein, damit sichergestellt ist, daß alle Schweine in derselben Box gleichzeitig fressen können.
10. Das Fahrzeug muß während seines Verbleibs am Aufenthaltsort permanent an eine Frischwasserversorgung angeschlossen sein, damit die Schweine jederzeit saufen können.

11. Das Fahrzeug und der Aufenthaltsort sind so ausgerüstet, daß in jeder Box des Fahrzeugs eine angemessene Beleuchtung garantiert ist, um die Inspektion, Versorgung und Behandlung der Tiere jederzeit bei Tag und Nacht zu erleichtern.

#### B. Zusätzliche Anforderungen an den Aufenthaltsort

1. Bei der Ankunft am Aufenthaltsort muß das Fahrzeug unter einer Vorrichtung geparkt werden, die ständigen Schutz vor Sonneneinstrahlung bietet und die Tiere vor Regen, Schnee, Wind und anderen Unbilden schützt.
2. Der Aufenthaltsort muß über gut gewartete, angemessene Notanlagen für den Fall von Störungen an der Belüftung, Heizung und Beleuchtung des Fahrzeugs verfügen.
3. Der Boden des Parkraums muß aus Beton oder anderem undurchlässigem, leicht zu säuberndem Material bestehen. Er muß hinreichend mit Abflußvorrichtungen versehen sein, damit die kontinuierliche Räumung von Unrat aus dem Fahrzeug ohne weiteres möglich ist.
4. Die Angaben gemäß Artikel 5 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates (\*\*) sollen statt der Angaben gemäß Abschnitt C Nummer 7 Buchstabe a) des Anhangs I der Verordnung Datum und Uhrzeit enthalten, zu denen das Fahrzeug in dem Parkraum des Aufenthaltsorts gemäß Abschnitt B Nummer 3 untergebracht wird.

#### C. Allgemeine Bedingungen

Ungeachtet der Vorschriften gemäß den Abschnitten A und B werden Schweine am Aufenthaltsort entladen, wenn dies auf Beschluß eines amtlichen Tierarztes aus Gründen der Tiergesundheit oder des Wohlbefindens der Tiere notwendig ist. Schweine müssen auch entladen werden, wenn dies zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere im Fall eines Unfalls, eines Brandes, einer Störung der Anlagen oder vergleichbarer Zwischenfälle erforderlich ist, oder wenn vorgeschriebene Untersuchungen oder die Überwachung der Tiere ohne Entladen nicht möglich ist.

---

(\*) ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 8.

(\*\*) ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1.“

---



## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

## Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung Irlands gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dublin und Donegal**

(98/C 269/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**1. Einleitung**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Irland die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 3 vom 6. 1. 1996 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für den Linienflugverkehr zwischen Dublin und Donegal zum 1. 1. 1999 geändert. Die Einzelheiten der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 268 vom 27. 8. 1998 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. 1. 1999 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Dublin und Donegal entsprechend der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Irland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. 1. 1999 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

**2. Leistungsbeschreibung**

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dublin und Donegal ab dem 1. 1. 1999 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 268 vom 27. 8. 1998 veröffentlicht worden sind.

**3. Teilnahme an der Ausschreibung**

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

**4. Verfahren**

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

**5. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Antragsformulare, Informationen über die demographische und sozioökonomische Situation des Einzugsbereichs des Flughafens Donegal und über den Flughafen Donegal selbst (Fluggastzahlen, Landegebühren, technische Einrichtungen usw.) sowie die vollständigen Vertragsbedingungen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Department of Public Enterprise, Room 3.04, 44 Kildare Street, IRL-Dublin 2, Tel. (01) 604 10 48, Telefax (01) 670 74 11.

**6. Finanzieller Ausgleich**

In den Geboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird nachträglich anhand der nachgewiesenen Kosten und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

**7. Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags**

Der Vertrag läuft bis zum 17. 2. 2001. Eine neue Ausschreibung erfolgt gegebenenfalls vor Ablauf dieses Zeitraums.

**8. Vertragsstrafen**

Werden mehr als 2% aller Flüge im Jahr außer aufgrund höherer Gewalt aus Gründen gestrichen, die das Luftfahrtunternehmen zu vertreten hat, wird der zu zahlende Ausgleichsbetrag anteilmäßig entsprechend dem Prozentsatz der ausgefallenen Flüge gekürzt.

### 9. Frist für die Einreichung der Gebote

31 Tage ab Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

### 10. Einreichung der Gebote

Gebote sind per Einschreiben (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder zu hinterlegen:

Department of Public Enterprise, Room 3.04, 44 Kildare Street, IRL-Dublin 2

und zwar in einem mit der Aufschrift „Easp Tender“ versehenen Umschlag bis 17.00 Uhr des letzten Tages der in Abschnitt 9 genannten Frist.

### 11. Gültigkeit der Ausschreibung

Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. 12. 1998 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung anbie-

tet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

Die Luftfahrtunternehmen werden darauf hingewiesen, daß die in der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 268 vom 27. 8. 1998 angegebenen Preise von 89 IEP für den Hin- und Rückflug und von 50 IEP für den einfachen Flug Höchstpreise sind und das ausgewählte Luftfahrtunternehmen niedrigere Flugpreise nach eigenem Ermessen festsetzen kann.

### 12. Sonstiges

Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrags über die Bedienung der Strecke ist die unverzügliche Vorlage einer aktuellen Steuerbescheinigung („Tax Clearance Certificate“) der irischen Steuerbehörden („Revenue Commissioners“) bzw., im Fall eines Luftfahrtunternehmens mit gültiger Genehmigung eines anderen EWR-Mitgliedstaats, einer Bescheinigung der irischen Steuerbehörden über die steuerliche Unbedenklichkeit.

Der Vertrag über die Bedienung der Strecke unterliegt irischem Recht.